

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 46/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Philipp G[REDACTED], [REDACTED] B[REDACTED] Street, Br[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K[REDACTED]-F[REDACTED]-Str. 7, [REDACTED] M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

am 10. Oktober 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. November 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tetrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Der Berufungsrichter folgt in vollem Umfang den forensisch-psychiatrischen Gutachten des Prof. Dr. Dr. Kl[REDACTED]. Dieser bemißt nicht nur die psychiatrisch begründbare verfolgungsohnhängige Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) weiterhin mit nur 15 vH, sondern bezeichnet auch die MdE ohne Rücksicht auf die Ursache aus psychiatrischer Sicht als identisch mit den angegebenen MdE-Satz von

- 3 -

15 vH. Damit stellt sich die von der Beschwerde aufgeworfene Frage der Verfolgungsbedingtheit des weiteren psychiatrischen Leidenszustandes des Klägers gar nicht. Schon aus diesem Grunde scheidet ein Abweichen von der Entscheidung des Senats vom 26. März 1981 - IX ZR 48/78, AzW 1981, 122 aus. Prof. Dr. Dr. Ki[REDACTED] mißt der "mürrisch-verspannten Haltung" des Klägers, weil er trotz der Schwere seiner Verfolgungsbelastung keine Rente erhalte, keinen eigenständigen Behinderungswert bei und berücksichtigt im Rahmen der Gesamtschau auch die Behandlung des Klägers durch einen Hals-Nasen-Ohren-Facharzt.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers führen nicht zur Zulassung der Revision.

Herz

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)